

Fälle zur Kriminalistik und Kriminaltechnik

Wolf

2. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77681-6
C.H.BECK

es anhand der Dosen möglich, den Hersteller, die Dosengröße, den genauen Inhalt, das Haltbarkeitsdatum und eine Seriennummer festzustellen. Eine Individualidentifizierung ist nicht möglich, da es sich bei Bauschaum um ein Massenprodukt handelt, welches in jedem Baumarkt, im Internet oder in größeren Einzelhandelsgeschäften legal erworben werden kann. Eine Verkaufswegerückverfolgung ist deshalb auch nicht möglich.

Der Beweiswert der Dosen Bauschaum liegt hier darin, dass diese vor dem Einbruch noch nicht auf dem Weg gelegen haben. Sie stammen nicht von den Zeugen und wurden somit mit allergrößter Wahrscheinlichkeit von dem Täter benutzt und nach deren Leerung zurückgelassen.

Ein Tatzusammenhang lässt sich durch einen Vergleich des Restes in und an den Dosen mit dem Schaum in der Alarmanlage herstellen. Sonstige Vergleiche mit zentralen Sammlungen sind nicht möglich, da solche nicht existieren.

Die Dosen könnten jedoch auch Träger anderer Spuren sein. Hierbei handelt es sich um mögliche Fingerspuren und um Epithelzellen.

c) Fingerspuren an den Dosen

Da der Täter vermutlich die Dosen dazu benutzt hat, die Alarmanlage auszuschaalten, ist davon auszugehen, dass er dabei die Dosen auch in der Hand gehalten haben muss. Sollte er dabei keine Handschuhe getragen haben, müssten dadurch seine Fingerabdrücke auf den Außenbereichen der Dosen gelangt sein. Bei den Fingerspuren könnte es sich um Formspuren handeln. Formspuren sind die durch Einwirkung eines Spurenverursachers entstandenen Formveränderungen an einem Objekt. Aus der formmäßigen Beschaffenheit der Spur sind kriminalistische Schlüsse zu ziehen. Formspuren kommen in der Regel als Abdruck- oder Eindrucksuren vor. Eine Abdruckspur entsteht durch eine Substanzübertragung und eine Eindrucksur durch eine Substanzverdrängung. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Abdruckspur, da der Spurenverursacher Hautausscheidungen, wie zB Schweiß, auf die Dosen übertragen hat. Ferner könnte durch überschüssigen Bauschaum auf der Dose auch eine Eindrucksur entstanden sein, da er durch den Druck seiner Finger das noch weiche Material des Bauschaums eingedrückt hat.

Fingerspuren werden auch als daktyloskopische Spuren und serologische Spuren bezeichnet.

Hinweis: Grundsätzlich sollte der Ersteller einer Klausur sich an das vorgegebene Schema des Sachbeweises halten. Im Fall der Fingerspur ist die Argumentation der Beweiskraft einfacher, wenn zunächst der Individualbeweis und erst im Anschluss der Gruppenbeweis erläutert werden.

Ein Individualbeweis liegt vor, wenn mindestens zwölf anatomische Merkmale oder Minuzien in Lage und Form übereinstimmen oder sonstige individuelle Merkmale, wie zB eine Narbe, vorliegen. Dies ist deshalb der Fall, da der menschliche Fingerabdruck individuell, unveränderbar und klassifizierbar ist. Dies bedeutet, dass jeder Mensch über einen individuellen Fingerabdruck verfügt und

sich dieser bereits vor der Geburt bildet und noch über den Tod hinaus besteht. Sollten weniger als die zwölf Merkmale oder kein individuelles Merkmal vorliegen, handelt es sich um einen Gruppenbeweis. Hier reichen die vorhandenen Minuzien aus, um eine Gruppe von Personen als mögliche Spurenverursacher sicher auszuschließen oder der Gruppe der möglichen Spurenverursacher zuzuordnen.

Bewiesen wird hier, dass der Spurenverursacher die Dose/n angefasst hat. Wann und wo dies geschah, lässt sich anhand des Abdrucks nicht sagen. Ob es sich beim Spurenverursacher auch um den Täter handelt, kann nicht gesagt werden.

Der zentrale Sammlungsvergleich erfolgt für Fingerspuren über AFIS (automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungs-System). Hier kann verglichen werden, ob die vorgefundene Spur einer Person zugeordnet werden kann oder einer an einem anderen Tatort vorgefundenen Spur. Außerdem kann die Fingerspur mit möglichen Tatverdächtigen oder Berechtigten verglichen werden. Weiterhin sollten die gesicherten Fingerspuren mit möglichen Fingerspuren der bisherigen Einbrüche abgeglichen werden.

d) Epithelzellen an den Dosen mit Bauschaum

Durch das Hantieren mit den Dosen und dem Auslösen des Druckknopfes zur Entleerung des Bauschaumes, könnten sich Hautschuppen/Epithelzellen an den Dosen abgelagert haben. Gerade die austretende klebende Masse könnte hier förderlich sein. Bei diesen Epithelzellen könnte es sich um Materials Spuren handeln. Materials Spuren sind Substanzen (fest, flüssig oder gasförmig), deren stoffliche Eigenschaften und Zusammensetzungen kriminalistische Schlüsse zulassen. Die Epithelzellen dürften in fester Form vorliegen und kriminalistische Schlüsse zulassen, die näher beim Beweiswert erläutert werden. Epithelzellen werden auch als serologische Materials Spur bezeichnet.

Im Rahmen des Gruppenbeweises kann ermittelt werden, ob es sich um menschliche oder tierische Epithelzellen/Hautschuppen handelt.

Die Epithelzellen enthalten DNA, was aufgrund der grundsätzlichen Einmaligkeit, außer bei eineiigen Mehrlingen, einer bestimmten Person sicher zugeordnet werden kann. Somit kann bis auf die bezeichnete Ausnahme von der Einmaligkeit der DNA gesprochen werden.

Bewiesen wird lediglich, dass die Dosen mit dem Spurenverursacher in Berührung gekommen sind. Wann und wo dies geschah, lässt sich nicht zweifelsfrei feststellen. Ob es sich beim Spurenverursacher um den Täter handelt, ist nicht sicher. Wenn allerdings zwischen der austretenden Masse eine Verbindung zur Alarmanlage vor Ort und der anhaftenden DNA-Spuren hergestellt werden kann, erhöht sich der Beweiswert.

Der zentrale Sammlungsvergleich erfolgt für DNA-Spuren über die DAD (DNA-Analyse-Datei). Hier kann verglichen werden, ob die vorgefundene Spur einer Person zugeordnet werden kann oder einer an einem anderen Tatort vorgefundenen Spur. Außerdem kann die DNA-Spur mit möglichen Tatverdächtigen und Berechtigten verglichen werden. Auch hier bietet sich ein Vergleich mit möglichen Spuren der anderen Einbrüche an.

e) Hebelspuren an der Terrassentür

Hierbei handelt es sich um Formspuren (Definition s. oben) in Form von Eindrucks Spuren, da durch das härtere Hebelwerkzeug das weichere Material der Terrassentür verdrängt wird. Da diese Spur durch ein Werkzeug entsteht, spricht man auch von einer Werkzeugspur.

Die Hebelspuren können im Rahmen des Gruppenbeweises dazu genutzt werden, eine Aussage über die Klingenbreite und eventuell über das verwendete Werkzeug zu geben. Ein Individualbeweis ist nur dann möglich, wenn durch das verwendete Werkzeug herstellungsbedingte oder gebrauchsbedingte individuelle Merkmale auf das Material der Terrassentür übertragen wurden und sich dort abbilden. In der Regel ist das Material jedoch so beschaffen, dass nur ein Gruppenbeweis möglich ist.

Aufgrund der vorhandenen Hebelspuren kann gesagt werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Werkzeug die verschlossene Terrassentür gewaltsam aufgebrochen wurde. Wie oft der Täter das Hebelwerkzeug ansetzte, ist Teil der Situationsspur.

Die Hebelspur kann nicht mit der zentralen Werkzeugspurensammlung des Landeskriminalamtes NRW verglichen werden, da dort nur greifende (zwei-backige) Werkzeugspuren gesammelt werden. Sollten jedoch im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen oder im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen Tatverdächtige ermittelt oder angetroffen werden, bei denen mögliche Hebelwerkzeuge gefunden werden, so können entsprechende Vergleichsspuren dieser Werkzeuge mit den Spuren an der Terrassentür verglichen werden. Damit könnte zumindest eine Aussage getroffen werden, ob diese Werkzeuge als Spurenverursacher infrage kommen oder nicht. Weiterhin ist ein Vergleich mit den Spuren der bisher festgestellten Tatserie möglich, um zu prüfen, ob es Übereinstimmungen, zB bei der Klingenbreite, gibt.

Fingerspuren im Inneren auf den herausgezogenen Schubladen, auf der Schmuckkassette, an der Terrassentür und sonstigen Gegenständen, die die Täter im Haus angefasst haben und Fingerspuren außen an der Alarmanlage:

Die Art der Spur, die Beweiskraft und der Sammlungsvergleich wurden bereits bei den Dosen mit Bauschaum erläutert. Bei den aufgelisteten Spuren ändert sich jedoch der konkrete Beweiswert. Aufgrund der Vielzahl der möglicherweise gefundenen Fingerspuren kann darauf geschlossen werden, dass sich der Spurenverursacher im Tatobjekt aufgehalten hat und bei den Fingerspuren an der Alarmanlage, dass er diese berührt/angefasst hat. Somit haben die Spuren im Inneren des Hauses einen größeren Aussagewert für Begehung der Tat als die Spuren außerhalb des Tatobjektes. Deshalb müssen diese Fingerspuren auch mit denen der Berechtigten verglichen werden, um diese als Spurenleger auszuschließen. Weiterhin ist ein Abgleich der Spuren untereinander wichtig, da dies Rückschlüsse auf die Anzahl der Täter zulässt.

f) Epithelzellen an den Schubladen

Die Art der Spur, die Beweiskraft und der Sammlungsvergleich wurden bereits bei den Dosen mit dem Bauschaum erläutert. Bei den aufgelisteten Spuren än-

dert sich jedoch der konkrete Beweiswert. Aufgrund der Vielzahl der möglicherweise gefundenen Epithelzellen kann darauf geschlossen werden, dass sich der Spurenverursacher im Tatobjekt aufgehalten hat. Somit haben die Spuren im Inneren des Hauses einen größeren Aussagewert für Begehung der Tat als die Spuren außerhalb des Tatobjektes. Deshalb müssen diese DNA-Spuren auch mit denen der Berechtigten verglichen werden, um diese als Spurenleger auszuschließen. Weiterhin ist ein Abgleich der DNA-Spuren untereinander wichtig, da dies Rückschlüsse auf die Anzahl der Täter zulässt.

g) Schuhspuren im Garten und im Haus

Hinweis: Schuheindruck- und Schuhabdruckspuren können in der Regel zusammen im Rahmen des Sachbeweises bearbeitet werden, um damit Zeit zu sparen und Ausführungen zur Spurenart, zur Beweiskraft und zum Vergleich nicht mehrfach darstellen zu müssen. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Schuheindruckspuren oft außerhalb des Tatobjektes und die Schuhabdruckspuren in der Regel innerhalb des Tatobjektes befinden und sich dadurch der Beweiswert ändert.

Aufgrund der Angaben der Zeugen kann davon ausgegangen werden, dass der oder die Täter durch den Garten zur Terrassentür gelangt sind. Hierbei könnten Sie im Garten Schuheindruckspuren hinterlassen haben. Im Haus haben sie sich bewegt und dabei könnten Schuhabdruckspuren entstanden sein.

Bei Schuhspuren handelt es sich um Formspuren (s. Definition oben), die als Eindruck- und Abdruckspuren vorliegen. Bei den Eindruckspuren wird durch den Schuh/die Sohle Erdrich verdrängt und beim Abdruck wird zB dieses Erdrich auf den Bodenbelag im Inneren übertragen.

Der Gruppenbeweis der Schuhspur liegt darin begründet, dass zum Schuh folgende Aussagen möglich sind: Schuhgröße, Art des Schuhs (zB: Sportschuh, glatte Sohle, Damen-, Herren- oder Kinderschuh), Hersteller und Modell. Dadurch lässt sich die Gruppe der Schuhe, die diese Spuren hinterlassen haben, stark einschränken.

Ein Individualbeweis ist möglich, wenn der Sohlenab- oder Sohleneindruck herstellungs- oder gebrauchsbedingte individuelle Merkmale aufweist, die diese Formspur einmalig machen. Dies können Abnutzungserscheinungen, Beschädigungen der Sohle und/oder Fremdkörper in der Sohle sein.

Hinweis: Angaben über die Gehrichtung, die Abstände zwischen den Ein-/Abdrücken, die Tiefe der Eindrücke oder auch Angaben über sonstige Besonderheiten sind grundsätzlich innerhalb der Situationsspuren abzuarbeiten.

Der Beweiswert der Schuheindruckspuren sagt aus, dass der Schuh am Tatort war. Aussagen darüber, wer den Schuh zur Entstehungszeit getragen hat, sind anhand der Spur nicht möglich. Ob der Besitzer des Schuhs auch der Verursacher oder der Täter ist, kann anhand der Spur nicht gesagt werden.

Der Beweiswert der Schuheindruckspur im Inneren des Hauses liegt darin begründet, dass damit die Aussage getätigt werden kann, dass sich der Schuh

innerhalb des Objektes befunden hat. Wann die Spuren entstanden sind, ist anhand der Formspuren grundsätzlich nicht festzustellen, kann aber durch Zeugenaussagen oder im Einzelfall durch besondere Bedingungen, zB zeitlich nachweisbare Veränderungen, Wettereinflüsse, eingegrenzt werden. Dies zielt darauf ab, die Tatrelevanz dieser Spuren zu verdeutlichen.

In NRW gibt es keine zentrale Spurensammlung für Schuhspuren. Einige Kreispolizeibehörden führen jedoch örtliche Sammlungen auf der Ebene der jeweils zuständigen KTU, mit denen diese Spuren verglichen werden können, um Tatzusammenhänge oder Identifizierungen des verwendeten Schuhs durchzuführen. Außerdem können die Schuhspuren mit entsprechenden Spuren der vorangegangenen Einbrüche verglichen werden, um Tatzusammenhänge festzustellen. Ein Vergleich der Spuren untereinander lässt Rückschlüsse über die Anzahl der Täter zu. Sollten im Rahmen von Fahndungsmaßnahmen oder durch polizeiliche Ermittlungen Tatverdächtige mit relevanten Schuhen festgestellt werden, so muss ein Vergleich mit den Spuren am/im Tatort schnellstmöglich erfolgen, da sich die Schuhsohlen durch weiteren Gebrauch verändern und somit eine Zuordnung erschweren oder unmöglich machen. Aus diesem Grund sind auch die Aufbewahrungsfristen bei vorhandenen örtlichen Schuhspurensammlungen zeitlich befristet.

h) Haare im Haus

Da der oder die Täter sich über einen längeren Zeitraum im Haus aufgehalten haben müssen und dort hantiert haben, kann es möglich sein, dass sie dabei Haare verloren oder sich an Gegenständen ausgerissen haben. Haare sind Materialspuren (Definition s. oben), die in fester Form zu finden sind.

Beim Gruppenbeweis lässt sich zuerst feststellen, ob es sich um menschliche oder tierische Haare handelt. Des Weiteren ist es möglich, Aussagen über die Haarfarbe, die Haarlänge und darüber zu treffen, ob das Haar chemisch, zB mit Färbemitteln oder einer Dauerwelle, behandelt wurde. Ein Individualbeweis ist bei Haaren nur dann möglich, wenn über die Haare die DNA des Menschen festgestellt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Haarwurzel noch vorhanden ist. Die Einmaligkeit der DNA wurde bereits bei den Epithelzellen begründet.

Im Einzelfall kann es ergänzende Aussagen zum Beweiswert geben, wenn Materialien vom Tatort oder am Tatort verwendete Materialien auf den Haaren von Tatverdächtigen nachgewiesen werden können. Dies könnte hier im Sachverhalt durch den verwendeten Bauschaum oder durch besondere Materialien in der Nähe der Alarmanlage der Fall sein. Anhaltspunkte dafür gibt es im Sachverhalt aber zunächst nicht.

Die Haare beweisen, dass sich die Person, der die Haare zugeordnet werden können, im Haus bzw. am Tatort aufgehalten hat. Wann dies war, ist nicht festzustellen.

Der Vergleich erfolgt über die DAD, mit Berechtigten und ermittelten Tatverdächtigen. Auch hier können die Haare oder die DNA mit Haaren anderer Tatorte verglichen werden.

i) Faserspuren am Einstiegsweg und auf der Couch

Bei Faserspuren handelt es sich um Materialspuren (Definition s. oben), die in fester Form vorliegen.

Die Aussagekraft im Gruppenbeweis liegt darin, dass festgestellt werden kann, aus welchem Material die Faser hergestellt wurde, welche Farbe und Länge sie hat und ob sie besondere Eigenschaften besitzt, zB fluoreszierende Faser. Eine Aussage zum verursachenden Kleidungsstück ist nur sehr bedingt möglich. Der Vorteil der Faserspuren besteht darin, dass diese größtenteils unbewusst übertragen werden.

Eine Aussage zum Individualbeweis ist in aller Regel nicht möglich. Mit dem Nachweis einer gegenseitigen Übertragung der betroffenen Materialien (Kreuzübertragung) verdichtet sich aber die Aussagekraft vom Gruppenbeweis in Richtung Individualbeweis.

Eine Rückverfolgung oder Verkaufswegerückverfolgung ist nicht möglich, da es sich bei Kleidungsstücken um Massenprodukte handelt, die über eine Vielzahl von Geschäften gekauft werden können.

Bewiesen werden kann uU lediglich, dass ein entsprechendes Kleidungsstück am oder im Tatort war. Außerdem ist auch die Möglichkeit einer Spurenverschleppung von unbeteiligten Personen möglich. Eine Auswertung von Faserspuren erfolgt nur bei schwerwiegenden Delikten. Ein Vergleich mit Kleidungsstücken von Tatverdächtigen und Berechtigten ist möglich, eine zentrale Sammlung existiert nicht.

j) Ausgeschäumte Alarmanlage

Aufgrund der Sachverhaltsschilderung kann davon ausgegangen werden, dass der oder die Täter vor dem Aufhebeln der Terrassentür die am Haus befindliche Alarmanlage außer Funktion gesetzt haben. Dies lässt sich aus den zurückgelassenen Dosen mit Bauschaum schließen. Dabei dürfte der Bauschaum in die Anlage gespritzt worden sein, wo sie aushärtete. Der Bauschaum ist eine Materialspur (Definition s. oben), die hier jetzt in fester Form vorliegt.

Beim Gruppenbeweis können Aussagen zur Art, Farbe und Zusammensetzung des Bauschaums gemacht werden.

Ein Individualbeweis ist nicht möglich, da es sich bei Bauschaum um ein Massenprodukt handelt und im Schaum keinerlei individuelle Merkmale vorhanden sind.

Bewiesen wird hier lediglich, dass die Alarmanlage mit Bauschaum ausgeschäumt wurde und sie somit funktionsuntüchtig ist. Wann dies genau geschah, kann anhand des Schaums nicht gesagt werden. Eine zeitliche Einordnung ist nur bedingt durch den Grad der Festigkeit des Schaums möglich, da für die Aushärtung entsprechende Zeit benötigt wird. Außerdem helfen zur Tatzeiteingrenzung Zeugenaussagen.

Es gibt für diese Spur keinen zentralen Sammlungsvergleich. Der Bauschaum sollte jedoch mit den Resten aus den am Tatort zurückgelassenen Dosen vergli-

chen werden, um nachzuweisen, dass dieser Schaum mit großer Wahrscheinlichkeit aus diesen Dosen stammt.

Bei Feststellung von Tatverdächtigen sind gegebenenfalls weitere Feststellungen möglich, wenn sich bei der Handhabung Bauschaum auf die Bekleidung, Körperteile oder mitgeführte Gegenstände übertragen hat.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

FALL 9: Roller-Diebstahl

Schwerpunkt: Fahndungssituation der KFA

LAGE

Am heutigen Tag, gegen 15.30 Uhr, ruft über den Notruf der Polizei Frau Angelika Neumann aufgeregt an und teilt mit, dass jemand soeben ihren Roller gestohlen hätte. Auf Nachfrage gibt sie noch folgende Details an: Es handelt es sich um einen Roller der Marke Aprilia, SR 50, 50 ccm, Farbe: rot mit folgendem Versicherungskennzeichen: ABC 123. Der Roller war vor dem Humboldt-Gymnasium in Düsseldorf, Pempelforter Str. 40, auf dem Gehweg abgestellt. Als sie das Schulgebäude verlassen wollte, konnte sie den Dieb noch sehen, wie dieser gerade ihren Roller bestieg und in Richtung Adlerstraße wegfuhr. Sie kann den Täter wie folgt beschreiben: männlich, ca. 16 Jahre alt, schlank, lange dunkle Haare, die zu einem Zopf gebunden waren, trug keinen Helm, weißes T-Shirt, blaue Jeans. Frau Neumann hatte ihren Zündschlüssel stecken gelassen, da sie nur kurz ein Schriftstück im Sekretariat ihrer Schule abgeben wollte. An dem Schlüssel waren keine weiteren Schlüssel oder Schlüsselanhänger angebracht.

Aufgaben: Bearbeiten Sie im Rahmen der Kriminalistischen Fallanalyse

1. die Personenfahndung (Ziff. 5.1)
2. die Sachfahndung (Ziff. 5.2).

(Gewichtung: 25 %)